



Nr. A 4 - V 7533

Landau a.d. Isar, den 22.12.2009

Dorferneuerung
Markt
Landkreis

Jägerwirth-Voglarn
Fürstenzell
Passau

hier: Einleitung des Verfahrens (§§ 1, 4 und 37 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -)

Beschluss

Die Flurbereinigung

Jägerwirth-Voglarn (DE)

wird angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt. Die beteiligten Flurstücke ergeben sich aus der Gebietskarte.

Die Teilnehmer (= die Eigentümer der beteiligten Flurstücke und die Erbbauberechtigten) bilden nach § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Sie führt den Namen

Teilnehmergeinschaft Jägerwirth-Voglarn (DE)

und hat ihren Sitz in Jägerwirth. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern.

Die Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft soll in Kürze erfolgen.

Da eine Dorferneuerung durchgeführt wird, gehört ein Vertreter der Gemeinde dem Vorstand an (Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG).

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

G r ü n d e

Das Verfahren wird angeordnet zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung und zur Durchführung der Dorferneuerung. Das Interesse der Beteiligten liegt vor.

./.

Das Gebiet ist ca. 178 ha groß und so begrenzt, dass der Verfahrenszweck möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG).

Der Markt Fürstenzell beantragte die Dorferneuerung für die Ortschaften Jägerwirth und Voglarn. Dabei sollen

- dorfgerichte Erschließungsanlagen geschaffen,
- die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert,
- das Ortsbild erhalten und gestaltet,
- Maßnahmen zur Hochwasserabwehr durchgeführt,
- die notwendige Bodenordnung und Regelung der Rechtsverhältnisse durchgeführt,
- ein Konzept zur Nutzung regenerativer Energien erstellt werden.

Die Eigentümer wurden über das Verfahren und die voraussichtlichen Kosten unterrichtet. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen Organisationen und Behörden wurden gehört (§ 5 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Sie ist notwendig, damit die Teilnehmer am Verfahren mitwirken und sofort einen Vorstand wählen können. Der Vorstand soll die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führen und bald mit den erforderlichen Planungen beginnen.

Das Verfahren wird mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert. Durch einen Aufschub können den Beteiligten erhebliche Nachteile entstehen. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt erheblich das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar) erhoben werden.

Anlage: 1 Gebietskarte

Hinweise:

1. Auslegung

Der Beschluss mit Gebietskarte wird zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde und den angrenzenden Gemeinden zur Einsicht ausgelegt.

Die Gebietskarte kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Anordnung“ eingesehen werden (<http://www.ale-niederbayern.bayern.de/service/>).

2. Anmeldung unbekannter Rechte; Grundbuchberichtigung

Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern (ALE Niederbayern) anzumelden. Bei verspäteter Anmeldung kann diese die bisherigen Verfahrensergebnisse gelten lassen (§ 14 FlurbG).

Es wird empfohlen, das Grundbuch einzusehen und ggf. eine Berichtigung zu beantragen.

Seibl
Amtsleiter

Gebietskarte
gefertigt: _____

Gebietskarte
geprüft: _____

Abt. LD
Entwurf gefertigt: _____

SG Z2
Rechtlich geprüft: _____

Per E-Mail an AL, SGL, PL, Z1/PV, F3, F4, Z3/DV, VLE